Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 5282.) Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung. Vom $\frac{8.}{9.}$ Oktober 1860.

Nachdem die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung am 17. Januar 1817. zu Frankfurt a. M. abgeschlossene und seitdem mehrfach, zuletzt unter dem $\frac{20.}{30.}$ April 1847. erneuerte Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention abgelaufen ist, das Bedürfniß eines, die bezüglichen gegenseitigen Verhältnisse regelnden Uebereinkommens aber noch fortdauert, so sind zum Zwecke der Abschließung eines neuen Vertrages hierüber Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Königlich Preußischer Seits:

der Wirkliche Geheime Legationsrath Hellwig

und

der Chef des Generalstabes VI. Armeekorps, Oberst v. Hartmann,

und

Großherzoglich Hessischer Seits:

der Minister-Resident am Königlich Preußischen Hofe, v. Biegeleben,

welche unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratifikation die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Feststellung der Königlich Preußischen Militairstraßen, deren Etappen-Hauptorte und Etappenbezirke.

§. 1.

A. Militairstraße von Erfurt nach Coblenz und umgekehrt.

Die Militairstraße von Erfurt nach Coblenz berührt im Großherzogthum Hessen folgende Etappen-Hauptorte mit den zugehörigen Etappenbezirken: 1) den

Ausgegeben zu Berlin den 26. November 1860.

1) den Hauptort **Alsfeld**, vier Meilen von dem Etappenorte Hersfeld, mit den Bezirksorten:

Romrod, Liederbach, Altenburg, Zell, Billertshausen, Eudorf, Eifa, Elbenrod, Dotzelrod und Reibertenrod;

2) den Hauptort **Grünberg**, vier Meilen von Alsfeld, mit den Bezirksorten:

Reiskirchen, Lindenstruth, Ettingshausen, Münster, Saasen, Harbach, Göbelnrod, Queckborn, Wetterfeld, Lauter, Wirberg, Stangenrod, Flensungen, Weickartshain, Merlau und Ilsdorf;

3) den Hauptort **Gießen**, drei Meilen von Grünberg, mit den Bezirksorten:

Heuchelheim, Kleinlinden, Großlinden, Leihgestern, Wieseck, Großenbuseck, Burkhardsfelden, Annerod, Trohe, Rödchen und Altenbuseck

im Großherzogthum Hessen, mit den Orten:

Atzbach, Dudenhofen, Münchholzhausen, Kinzebach, Lützenlinden, Groß- und Klein-Rechtenbach

im Königreich Preußen.

Der Hauptort Gießen nimmt nur den Stab und die Hauptquartiere auf und kommt mit seinen Feuerstellen nicht in Aufrechnung.

Für diejenigen Fälle, wo größere Abtheilungen Königlich Preußischer Truppen auf der Main-Weser-Eisenbahn erst Abends in Gießen ankommen, um am andern Morgen weiter befördert zu werden, treten dem Etappenbezirke die Orte Lollar und Lang-Göns hinzu.

Die Truppenabtheilungen sind für diese Fälle in entsprechender Weise auf die Orte Gießen, Lollar und Lang-Göns zu vertheilen und demgemäß von der Eisenbahn an diesen Orten abzusetzen und daselbst einzuquartieren.

Zu dem Bezirke der nun folgenden Königlich Preußischen Etappe **Braunfels** (drei Meilen von Gießen), sowie zu dem Rayon von Wetzlar, werden Großherzoglich Hessische Orte nicht zugezogen.

B. Militairstraße von Coblenz nach Mainz und umgekehrt.

Auf dieser Militairstraße ist Haupt-Etappenort **Bingen**, vier Meilen von der nächsten Preußischen Etappe St. Goar, mit den Bezirksorten:

Kempten, Gaulsheim und Büdesheim

im Großherzogthum Hessen, sowie

Münster, Sarmsheim, Weiler, Waldalgesheim, Niederheimbach und Dreiecksbausen

im Königreich Preußen.

Außer diesen durch den Staatsvertrag vom 30. Juni 1816. begründeten Militairstraßen räumt die Großherzoglich Hessische Regierung noch die folgenden Militairstraßen ein:

C. Mi-

C. Militairstraße von Mainz auf Trier, Luxemburg und Saarlouis und umgekehrt.

Haupt-Etappenort auf dieser Militairstraße ist im Großherzogthum Hessen Bingen, vier Meilen von der Königlich Preußischen Etappe Simmern, mit den vorstehend zu B. bezeichneten Großherzoglich Hessischen und Königlich Preußischen Bezirksorten.

D. Militairstraße von Mainz über Höchst und Grünberg nach der Provinz Sachsen und umgekehrt.

Haupt-Etappenort für diese Militairstraße ist Friedberg (4 Meilen von Höchst), 4 Meilen von der zu A. 2. aufgeführten Etappe Grünberg mit den zu E. genannten Großherzoglich Hessischen Ortschaften:

Bauernheim, Bruchenbrücken, Fauerbach bei Friedberg, Ilbenstadt, Nieder-Rosbach, Nieder-Wöllstadt, Ober-Rosbach, Ober-Wöllstadt, Ockstadt und Ossenheim.

Für diese Straße ist jedoch Friedberg als Etappe nur bezüglich derjenigen Königlich Preußischen Truppen zugestanden, welche zur Garnison von Mainz gehören und über Höchst und Grünberg nach den rückwärts liegenden Königlichen Landen, oder von dort nach Mainz marschiren.

E. Militairstraße von Erfurt über Frankfurt a. M. nach Rastatt und umgekehrt.

Für diese Militairstraße ist Friedberg der Haupt-Etappenort und sind demselben nachstehend benannte Großherzoglich Hessische Orte und Bezirksorte zugetheilt:

Bauernheim, Bruchenbrücken, Fauerbach bei Friedberg, Ilbenstadt, Nieder-Rosbach, Nieder-Wöllstadt, Ober-Rosbach, Ober-Wöllstadt, Ockstadt und Ossenheim.

F. Militairstraße von Coblenz über Mainz nach Rastatt und umgekehrt.

Auch für diese Militairstraße ist Haupt-Etappenort Bingen mit den zu B. bezeichneten Großherzoglich Hessischen und Königlich Preußischen Bezirksorten. Im Uebrigen können jedoch auf dieser letzteren Militairstraße die Königlich Preußischen Truppen Nachtquartier und Verpflegung im Großherzogthum Hessen nicht beanspruchen.

§. 2.

Bei den Etappenbezirken, welche gemeinschaftliche Rayons haben, wie die zu A. 3. und B., C. und F., wird die Einquartierung nach der Anzahl der

der Feuerstellen repartirt. Jede Feuerstelle, über deren Anzahl ein Kataster zu führen, wird als eine Einheit angenommen, das Haus mag groß oder klein sein. Die Vertheilung der Einquartierung auf die einzelnen Ortschaften des Etappenbezirks erfolgt durch die Großherzogliche Etappenbehörde nach folgendem Verhältniß:

Der Unteroffizier zählt wie der Gemeine, der Subaltern-Offizier, der Bataillons- und Assistenzarzt, sowie die Zahlmeister und sonstigen Militairbeamten in deren Rang, für 3 Mann; der Hauptmann, der Regimentsarzt, der Militairprediger und Auditeur, sowie Militairbeamte von gleichem Range, für 4 Mann; der Stabsoffizier für 6 Mann, der Brigade-Kommandeur und General für 8 Mann.

Dem Königlich Preußischen Etappen-Inspektor steht in solchen gemeinschaftlichen Rayons die Einsicht der Etappenbücher zu, um sich daraus zu überzeugen, daß die Vertheilung der Einquartierung durchgehends nach den Grundsätzen dieser Konvention geschehen sei und sich im Zeitraum von drei Monaten die Last auf sämmtliche Gemeinden des Etappenbezirks thunlichst vertheilt habe.

§. 3.

Wo direkte Verbindung durch Eisenbahnen oder Dampfschiffe besteht, soll die Beförderung Königlich Preußischer Truppen, namentlich auch einzeln marschirender unberittener Mannschaften im Allgemeinen und unter Friedensverhältnissen per Eisenbahn resp. Dampfschiff, ohne Benutzung der im Obigen festgestellten Etappen, stattfinden.

§. 4.

Die Königlich Preußischen Truppen sind gehalten, auf keinen anderen als den bezeichneten Etappenstraßen zu marschiren und nur die benannten Orte als Etappenorte zu betrachten. Jede dieser Bestimmung zuwiderhandelnde Truppenabtheilung ist, soweit thunlich, an die nächste Königlich Preußische Militairbehörde zu dirigiren. Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich noch besonders, die Leistungen aller Art, welche dergleichen Truppenabtheilungen verursacht haben, in den von den Großherzoglich Hessischen Verwaltungsbehörden bescheinigten Kostenpreisen zu bezahlen, sowie allen durch den Marsch entstandenen Schaden nach der unter Zuziehung der Königlich Preußischen Etappen-Inspektoren vorzunehmenden pflichtmäßigen Taxation dreier Taxatoren zu erstatten.

§. 5.

Die Königlich Preußischen Truppen sind gehalten, nach jedem im §. 1. als zum Etappenbezirke gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Großherzoglich Hessischen Etappenbehörde angewiesen wird, es sei denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- und andere bedeutende Transporte mit sich

sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen. In andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen die Truppen nur für den Fall gelegt werden, wenn stärkere Corps in ansehnlichen Echelons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftragten Königlich Preußischen Offiziere mit den Großherzoglich Hessischen Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen. Die Großherzoglich Hessischen Etappenbehörden sind übrigens verpflichtet, im Einvernehmen mit den Quartiermachern, die Auswahl der den durchmarschirenden Truppen anzuweisenden Etappenorte möglichst so zu treffen, daß nicht durch nothwendige Märsche innerhalb des betreffenden Etappenbezirks die Länge eines Tagemarsches von 4 Meilen überschritten wird. Zu diesem Zweck ist von den Kommandos der marschirenden Truppen der Etappenbehörde bei der Anmeldung durch die Quartiermacher zugleich anzuzeigen, von welchen Nachtquartieren aus die verschiedenen Truppentheile am Tage ihres Eintreffens im Etappenbezirke ihren Marsch zurückzulegen haben.

§. 6.

An jedem Etappenorte wird eine Großherzoglich Hessische Behörde, aus dem betreffenden Kreisrath oder einem sonstigen Civilbeamten bestehend, ernannt, welche die Einquartierungs-, Verpflegungs- und Transport-Angelegenheiten, sowie die Etappenpolizei leiten und besorgen wird.

§. 7.

Die Königlich Preußischen Etappen-Inspektoren zu Mainz, Hersfeld und Wetzlar, und zwar ersterer in Hinsicht auf die Etappe Bingen, der zweite auf die Etappe Alsfeld und letzterer in Hinsicht auf die übrigen Etappen, unterstützen die Großherzoglichen Etappenbehörden in der Weise, daß sie alle bei ihnen angebrachten Beschwerden gegen die durchmarschirenden Königlichen Truppen auf der Stelle zu entscheiden, zu schlichten oder sonst zu beseitigen besonders beauftragt sind. Es ist ferner ihres Amtes, durch die geeignete Requisition und Einleitung bei den Großherzoglichen Landesbehörden dahin zu wirken, daß die Königlichen Truppen auf den Etappen nach den Bestimmungen dieser Konvention behandelt und die Wege allenthalben in fahrbarem Zustande erhalten werden.

Artikel II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

§. 8.

Die Marschrouten für die Königlich Preußischen Truppen können, außer von dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium, von den Generalkommandos

 des

des IV. Armeekorps zu Magdeburg und des VIII. Armeekorps zu Coblenz, auch von dem Gouvernement oder der Kommandantur der Bundesfestung Mainz, je nachdem die eine oder die andere dieser Stellen von Seiten der Krone Preußen besetzt ist, mit Gültigkeit ertheilt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

§. 9.

In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel, genau zu bestimmen.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Großherzoglichen Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Einzeln marschirende Mannschaften bis zu 15 Mann werden vorher nicht angemeldet.

Den Detaschements von 15 Mann bis zu 50 Mann ist Tages zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Großherzoglichen Etappenbehörde das Nöthige anzumelden.

Von der Ankunft größerer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron müssen die Großherzoglichen Etappenbehörden wenigstens 3 Tage vorher benachrichtigt werden.

Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Großherzoglichen Etappenbehörden wenigstens 8 Tage zuvor hiervon in Kenntniß gesetzt werden, sondern es sollen auch die Großherzoglichen Landesbehörden, nämlich für die Provinz Ober-Hessen das Großherzogliche Kreisamt Gießen und für den Ueberrheinischen Theil des Großherzogthums das Großherzogliche Kreisamt Mainz wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn Eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, den Korps ein kommandirter Offizier oder Verpflegungsbeamter wenigstens 3 Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Stellung der Transportmittel und so weiter mit den erwähnten Landesbehörden gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen auf sämmtlichen Etappenörtern für das ganze Korps zu bereden.

Es soll hierbei jedoch solche Einrichtung getroffen werden, daß an einem Etappenorte niemals mehr als Ein Regiment Infanterie oder Kavallerie oder eine sonstige, die Stärke eines Reiterregiments an Mannschaften und Pferden nicht überschreitende Truppenabtheilung an demselben Tage eintrifft. Dieser kommandirte Offizier ꝛc. muß von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau unterrichtet sein.

Diese Bestimmungen treten auch für den Fall in Kraft, daß die Eisenbahnen, resp. Dampfschiffe zur Beförderung der Truppen benutzt und aus-

ausnahmsweise für diese Quartier bezüglich Verpflegung in Anspruch genommen wird.

Bei bloßen Durchfahrten mit der Eisenbahn bedarf es für Truppenabtheilungen unter der Stärke eines Bataillons oder einer Eskadron keiner vorgängigen Anmeldung.

Dagegen müssen Truppenabtheilungen, welche in der Stärke eines Bataillons, einer Eskadron oder einer Batterie auf der Eisenbahn befördert werden, einen Tag zuvor, stärkere Abtheilungen drei Tage vorher angemeldet werden, und zwar je nach der Provinz, durch welche der Truppentransport stattfindet, bei dem Kreisamte der betreffenden Provinzial-Hauptstadt Mainz oder Gießen.

§. 10.

Für die Linien von Erfurt nach Mainz und umgekehrt — 32 Meilen — und von Erfurt nach Coblenz über Braunfels — 27 Meilen — ist, in Rücksicht auf die längere Dauer der diesfälligen Märsche, zur Vermeidung nachtheiliger Folgen für die Königlich Preußischen Truppen von der Großherzoglich Hessischen Regierung ein Ruhetag in Alsfeld derart zugestanden worden, daß derselbe zur Erleichterung der Großherzoglichen Lande mit den benachbarten Etappen Vacha im Großherzogthum Sachsen-Weimar und Hersfeld im Kurfürstenthum Hessen in Zeitabschnitten von je drei Jahren wechselt. Letzteres ist auch Seitens der Königlich Preußischen Regierung mit den genannten Regierungen vereinbart worden, und kann hiernach der Ruhetag in Alsfeld erst dann wieder beansprucht werden, wenn derselbe zunächst in Vacha und demnächst in Hersfeld je drei Jahre hindurch gehalten worden ist.

Da auch bedeutende Nachtheile aus den großen und ununterbrochen fortgesetzten Tagemärschen für die Remonten hervorgegangen sind, so gestattet die Großherzoglich Hessische Regierung, daß die Remonte-Kommandos, nach dem Empfange der Remonten, ohne Einhaltung der ad §. 1. aufgeführten Etappen, in einem Tage nicht mehr als zwei bis zwei und eine halbe Meile zurücklegen und nach drei Marschtagen jedesmal einen Ruhetag halten, wonach die betheiligten Großherzoglichen Behörden mit Anweisung versehen werden sollen.

Artikel III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu zahlende Vergütigung.

A. Einquartierung und Verpflegung der Mannschaft.

§. 11.

Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militairpersonen wird weder Recht auf Quartier, noch auf Verpflegung gegeben.

Die-

Diejenigen Truppen aber, welche zu Quartier und Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche in der Regel bei den Einwohnern.

Der Großherzoglich Hessischen Regierung bleibt jedoch vorbehalten, die Unterbringung der Truppen, mit Rücksicht auf etwa sich ergebende besondere Umstände, ausnahmsweise auch in heizbaren Baracken zu bewirken; die letzteren müssen mit dem benöthigten Lagerstroh für Unteroffiziere und Gemeine, einem Hakenbrett zum Aufhängen der Armatur und den erforderlichen Tischen, Stühlen oder Bänken versorgt sein.

Jeder Unteroffizier und Gemeine ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken zufrieden zu sein, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

Die durchmarschirenden Truppen, welche der Marschroute gemäß bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten, auf die Anweisung der Großherzoglichen Etappenbehörden und gegen auszustellende Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung einquartiert werden soll. Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgestellt, daß der Offizier sowohl, wie der Soldat, mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein muß.

In den Fällen, wo Quartierträger nur ein einziges heizbares Zimmer besitzen, in welches, wegen Enge des Raumes und Anzahl der zur Familie gehörenden Personen, die Einquartierten nicht aufgenommen werden können, und diesen keine geheizte Schlafstube angewiesen werden kann, wird den Großherzoglichen Ortsvorständen aufgegeben werden, für die nach Verschiedenheit der Jahreszeit erforderliche Bedeckung für die Schlafstätten zu sorgen.

§. 12.

Um schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, sowie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Gemeine und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sei es bei den Einwohnern oder in den Baracken, verlangen:

nach Zollgewicht zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrot, ½ Pfund Fleisch nebst Zugemüse und erforderlichem Salz, soviel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört.

Frühstück hat der Soldat nicht zu beanspruchen, auch ist er nicht berechtigt, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern.

Die Obrigkeiten sollen dagegen dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath an Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Die Subaltern-Offiziere, bis zum Hauptmann exkl., erhalten, außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brot, Suppe, Gemüse und ½ Pfund Fleisch, alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebraut wird, in der

der Etappe Bingen aber eine Bouteille Wein; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrot und ein Achtel Quart Branntwein.

Bataillonsärzte, Assistenzärzte und Zahlmeister, sowie die mit denselben gleichen Rang habenden Militair-Verwaltungsbeamte, sind wie Subaltern-Offiziere zu verpflegen und einzuquartieren.

Der Hauptmann kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen. Regimentsärzte, Militairprediger und Auditeure, sowie die im Range derselben stehenden Militair-Verwaltungsbeamten, sind gleich den Hauptleuten anzusehen.

Bezüglich der Beköstigung der Stabsoffiziere und Generale sind die Quartierträger verpflichtet, für eine angemessene und reichliche Bewirthung Sorge zu tragen.

§. 13.

In der Regel erhält der General drei, der Stabsoffizier zwei, und jeder andere Offizier ꝛc. ein Zimmer. Wenn jedoch in den angewiesenen Orten keine Häuser sich befinden, in welchen die vorgeschriebene Zimmerzahl zu haben wäre, dann werden die Quartiermacher und demgemäß die Königlichen Offiziere sich auch mit weniger Räumlichkeiten begnügen.

§. 14.

Für diese Einquartierung und Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation, von der Königlich Preußischen Regierung folgende Vergütigung bezahlt:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
für einen Gemeinen oder Unteroffizier, sowie für jede, in deren Rang stehende sonstige Militairperson, auch für einen Offiziersdiener	—	7	6
für einen Lieutenant	—	22	6
für einen Hauptmann oder Rittmeister ...	1	—	—
für einen Major, Oberstlieutenant oder Oberst (letzterer als Regiments-Kommandeur).	1	15	—
für einen Oberst als Brigade-Kommandeur oder für einen General	2	—	—

und für Militairbeamte die deren Rang entsprechenden Sätze, Alles im 30-Thalerfuß, den Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet.

Für diejenige Zahl von Truppen, welche durch die vorausgesendeten Quartiermacher **zeitig** (Art. II. §. 9.) oder, wenn diese zu spät eingetroffen, für diejenige Zahl, welche nach §. 9. schriftlich angemeldet, und für deren Unterkommen und Verpflegung bereits Verfügung getroffen war, ist die Entschädigung vollständig zu leisten, wenn auch nur eine geringere Zahl wirklich eintrifft, insoweit nicht im vorkommenden Falle mit den Quartierwirthen, welche für die ausgebliebenen Mannschaften Anschaffungen gemacht hatten, eine billigere Vereinbarung zu erreichen ist.

 Brot,

Brot, welches etwa an die Truppen von der Militairbehörde vertheilt worden ist, kann den Quartierträgern auf die zu beanspruchende reglementsmäßige Entschädigung nicht in Anrechnung gebracht werden.

Für eine jede Wachtstube, welche den Königlich Preußischen Truppen auf der Etappenstraße in der erforderlichen Größe mit den gewöhnlichen Wachtutensilien versehen anzuweisen bleibt, werden in den sechs Wintermonaten, nämlich in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März für das Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial zwölf Silbergroschen, in den sechs Sommermonaten, nämlich im April, Mai, Juni, Juli, August und September aber sechs Silbergroschen für jeden Tag, wo sich eine Wache darin befindet, in Ansatz gebracht.

§. 15.

Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte indeß ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gleich den Soldaten gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt.

Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

§. 16.

Wenn durchmarschirende Königlich Preußische Soldaten rc. unterwegs krank werden, so sind dieselben der nächsten Königlich Preußischen Etappen-Inspektion zu überweisen.

Sollte die Erkrankung derartig sein, daß diese Ueberweisung nicht möglich ist, so wird die betreffende Großherzoglich Hessische Verwaltungsbehörde für eine ordnungsmäßige Verpflegung der Erkrankten, wenn angängig in Krankenhäusern, Sorge tragen. Die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere auch das nach der Großherzoglichen Medizinalordnung zu berechnende Honorar des Arztes und Wundarztes, die nach der Großherzoglichen Apothekertaxe zu berechnenden Kosten für Medikamente u. s. w., sind, nachdem sie von einer Großherzoglich Hessischen oberen Verwaltungsbehörde festgestellt worden, von der Königlich Preußischen Behörde alsbald zu bezahlen.

B. Verpflegung, Transport und nächtliche Bewachung der Militair-Arrestaten.

§. 17.

a) Wo direkte Verbindung durch Eisenbahn oder Dampfschiffe besteht, soll die Beförderung der Militair-Arrestaten per Eisenbahn resp. Dampfschiff, ohne Benutzung der im §. 1. festgestellten Etappen, stattfinden.

Die

Die Ablieferung der Militair-Arrestaten Seitens der Großherzoglich Hessischen Begleitmannschaften an die nächste Königlich Preußische Behörde wird von der Großherzoglich Hessischen Regierung verfügt werden.

b) Die Verpflegung der Militair-Arrestaten wird in demselben Betrage vergütet, welcher im §. 14. der gegenwärtigen Konvention für die Verpflegung der durchmarschirenden Militairs überhaupt festgesetzt worden ist.

c) Die Eskortirung (durch Gensdarmerie oder Sicherheitswache) wird mit sechs Silbergroschen auf die Meile für jeden Eskortirenden, sei dieser nun zu Fuß oder zu Pferde, bezahlt.

d) Die Zahl der eskortirenden Mannschaft wird jedesmal von den Königlich Preußischen Behörden unter dem Vorbehalte bestimmt werden, daß es den Großherzoglich Hessischen Behörden überlassen bleibe, die Eskorte in einzelnen Fällen, wenn Widersetzlichkeit zu besorgen ist, zu verstärken.

e) In Etappenplätzen, wo Garnison liegt, wird für die nächtliche Bewachung und Verwahrung des Arrestaten keine besondere Vergütung geleistet.

Dagegen wird an denjenigen Etappenorten, die keine Garnison haben, und in den Fällen, wo alldort kein entbehrlicher, leerer und gutverwahrter Raum mehr vorhanden und die Bewachung in einem weniger gesicherten Lokale unvermeidlich ist, Königlich Preußischer Seits eine Entschädigung von acht Silbergroschen für jeden Wächter bezahlt.

f) Auf allen Etappenplätzen ohne Ausnahme aber wird die Heizung und Beleuchtung der Verwahrungsorte der daselbst eintreffenden Preußischen Militair-Arrestaten, wenn jener Aufwand blos um dieser letzteren willen geschieht, für jede Nacht in den 6 Wintermonaten mit sechs Silbergroschen, in den 6 Sommermonaten aber mit drei Silbergroschen vergütet.

C. Einquartierung und Verpflegung der Pferde.

§. 18.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten werden gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird.

Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit anzubringen. Es wird dagegen Königlich Preußischer Seits bei großer Verantwortung untersagt, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle ziehen und die ihrigen dagegen hineinbringen lassen. Der Stallwirth ist verpflichtet, an Stallrequisiten: Eimer, Besen und brennende Laterne zu stellen. Dagegen verbleibt ihm der Dünger.

§. 19.

Der Fouragebedarf wird durch Lieferanten in ein in dem Etappen-Hauptorte zu errichtendes Etappenmagazin, für dessen Lokal die Lieferanten selbst zu sorgen haben, herbeigeschafft.

Die Lieferanten haben dann auch für die zur Herbeischaffung und Vertheilung der Fourage nöthigen Fuhren selbst zu sorgen, und besteht für Großherzoglich Hessische Unterthanen in dieser Beziehung an sich keine Verpflichtung.

Die Lieferung soll von der Großherzoglichen Etappenbehörde für einen, von dem Königlich Preußischen Etappen-Inspektor zu bestimmenden Zeitraum öffentlich versteigert und dem Mindestfordernden übertragen werden. Nur wenn der Königlich Preußische Etappen-Inspektor mit dem Erfolge der ersten Versteigerung zufrieden ist, hat es bei dieser Versteigerung sein Bewenden; wenn ihm aber die Preise zu hoch erscheinen, so kann er auf einen zweiten Versteigerungstermin antragen. Giebt auch der zweite Termin kein dem Königlichen Interesse zusagendes Resultat, so bleibt es der Königlich Preußischen Regierung überlassen, direkt oder aus freier Hand die nöthigen Versorgungsmaaßregeln hinsichtlich der erforderlichen Fourage zu treffen.

§. 20.

Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Großherzoglich Hessischen Etappenbehörden und gegen Quittung des Empfängers aus dem Etappenmagazin von den Lieferanten an die Königlichen Truppen verabreicht und die dabei entstehenden Streitigkeiten von der Etappenbehörde sofort entschieden.

§. 21.

Die Königlich Preußische Regierung bezahlt an die Großherzoglich Hessische Regierung und diese an den Lieferanten den Werth der abgelieferten Fourage, worüber sich letztere mit ordnungsmäßigen Quittungen ausweisen, nach dem Versteigerungspreise.

§. 22.

Wenn die Zeit es nicht erlaubt, die Fourage aus dem Etappenmagazin herbeizuschaffen, und daher ausnahmsweise die zu dem Etappenbezirk gehörenden bequartierten Ortschaften unvermeidlicher Weise die Fourage im Orte selbst liefern müssen, so steht es den Gemeinden jederzeit frei, solche nach Hessischem Maaß und Gewicht selbst auszugeben, und haben die Kommandirten der Detaschements dieselben von der Ortsobrigkeit zur weiteren Distribution gegen ordnungsmäßige, gehörig autorisirte Quittungen in Empfang zu nehmen; das Hessische Maaß und Gewicht der Preußischen Rationen ist deshalb allen Ortsbehörden von der Etappenkommission bekannt zu machen.

Im Falle die Quittungen überhaupt verweigert oder vor dem Abmarsche der

der Truppen den Ortsobrigkeiten gar nicht eingehändigt werden, so soll die von der Etappenbehörde pflichtmäßig geschehene Attestation der auf die Marschroute geleisteten Lieferungen als gültige Quittung angenommen werden.

§. 23.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, im Falle die Fourage ausnahmsweise nicht aus dem Etappenmagazin, sondern von den Quartiergebern oder den Gemeinden geliefert wird, solche nach den von der Großherzoglich Hessischen Verwaltungsbehörde bescheinigten Marktpreisen durch Vermittelung der Königlich Preußischen Etappenbehörde an die erstere zur weiteren Vertheilung an die Empfangsberechtigten zu zahlen.

§. 24.

Für kranke, zurückgelassene Pferde werden die Kurkosten auf durch die Großherzoglichen Etappenbehörden attestirte Rechnungen von der Königlich Preußischen Regierung vergütet.

§. 25.

Alle sonstigen Bedürfnisse, als Wagenreparaturen, Pferdebeschlag, Schuhe und dergleichen mehr, sind von den Truppen gleich baar zu bezahlen.

Artikel IV.

Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

§. 26.

Für Transportmittel aller Art, sowie für die erforderlichen Boten hat die Königlich Preußische Regierung durch ihre Behörden selbst zu sorgen. Die Großherzoglich Hessischen Behörden sind jedoch verpflichtet, ihnen hierbei jede mögliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Artikel V.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Polizei.

§. 27.

Anstände, welche zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen sollten, werden von den Großherzoglichen Etappenbehörden und den kommandirenden Königlich Preußischen Offizieren, wie auch, wo es nöthig sein sollte, unter der Dazwischenkunft des Königlich Preußischen Etappen-Inspektors gemeinschaftlich beseitigt.

Die

Die Großherzogliche Etappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, welcher sich thätlicher Mißhandlungen seines Wirthes oder eines anderen Großherzoglichen Unterthanen erlauben sollte, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Ein durch Exzesse der durchmarschirenden Truppen etwa entstehender Schade wird durch drei verpflichtete und ihrer Unterthanenpflichten für diesen Akt entlassene Taxatoren, mit Zuziehung des Königlich Preußischen Etappen-Inspektors, abgeschätzt und der Durchschnittsbetrag der Abschätzungen von der Königlich Preußischen Behörde vergütet.

§. 28.

Die Königlich Preußischen kommandirenden Offiziere sowohl, wie die Großherzoglich Hessischen Etappenbehörden sind angewiesen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner willig diejenigen Lasten tragen, welche, der Natur der Sache nach, nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten gemildert werden können.

§. 29.

Die Königlich Preußischen Truppen, welche auf eine der genannten Militairstraßen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention, soweit es nöthig ist, vollständig unterrichtet und zu deren Befolgung angewiesen werden, sowie die erforderlichen Auszüge aus derselben auf allen Etappen zur Nachricht bekannt gemacht und affigirt werden sollen.

Artikel VI.

Liquidation der zu leistenden Vergütungen.

§. 30.

Bei Durchmärschen ganzer Truppenabtheilungen und größerer, unter Führung von Offizieren marschirender Detaschements müssen die Vergütungen für die an die Truppen geschehenen Leistungen nach den konventionsmäßig festgestellten Sätzen in der Regel direkt und sogleich von den Truppenabtheilungen an die Großherzogliche Etappenkommission in deren Büreau gegen Vorlage der von den Kommandoführern ausgestellten Empfangsbescheinigungen (event. gegen deren Zusendung durch Post) und unter Ertheilung von Gegenbescheinigungen über die gezahlten Beträge bezahlt werden.

Nur wegen Vergütung der Leistungen für einzeln durchmarschirende Soldaten und für die kleinen, ohne Offiziere marschirenden Detaschements, sowie für seltene Ausnahmefälle, in welchen für größere Detaschements die direkte sofortige Bezahlung durch die Truppen nicht bewirkt werden konnte, tritt ein Liquidations-

dationsverfahren ein, und zwar, nach der Wahl der Großherzoglichen Behörde, entweder in jedem einzelnen Falle sogleich oder vierteljährlich.

Bei dieser Liquidation hat der Großherzogliche Etappenkommissär als Beläge für seine Forderungen der Königlich Preußischen Etappen-Inspektion nur die von den Kommandoführern ausgestellten Empfangsbescheinigungen vorzulegen, worauf, wenn diese richtig befunden werden und der Abschluß darnach erfolgt sein wird, die Zahlung dafür sogleich in dem Büreau des Großherzoglichen Etappenkommissärs zu leisten ist. Sollten hierbei Quittungen vorkommen, denen die ordnungsmäßige Form fehlt, so soll das Fehlende aus den pflichtmäßig geführten Etappenbüchern der Großherzoglichen Etappenbehörden ergänzt werden.

Artikel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 31.

Die vorstehende Etappenkonvention tritt mit dem ersten des auf deren Publikation im Großherzogthum folgenden Monats in Kraft und ist von diesem Tage an auf zehn Jahre abgeschlossen. Falls jedoch der Vertrag von einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten nicht spätestens ein halbes Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, so soll derselbe für ein weiteres Jahr und so fort von Jahr zu Jahr verlängert angesehen werden. Es bleibt dabei vorbehalten, daß für den Fall eines während der Dauer des Vertrags eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendig abzuändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden sollen.

§. 32.

Gegenwärtiger Vertrag soll landesherrlich ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen zwei Monaten zu Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 8.
und Breslau, den 9. } Oktober 1860.

Friedrich Hellwig. (L. S.) **Franz Arnold v. Biegeleben.** (L. S.)

Julius v. Hartmann. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 10. November d. J. zu Berlin stattgefunden.

(Nr. 5283.)

(Nr. 5283.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem der Magistrat der Stadt Neustadt-Magdeburg mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung darauf angetragen hat, die zum Bau eines Schulhauses für die neu errichtete Bürgerschule, zur Beschaffung einer zweiten Dampfmaschine für die städtische Wasserkunst und zum Ankauf eines Grundstücks, auf welchem die städtischen Wasserwerke angelegt worden sind, erforderlichen Ausgaben durch ein Anlehen von 25,000 Rthlr. decken und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung auf jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 25,000 Rthlrn. Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 250 Apoints zu 100 Rthlrn. auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb vierzig Jahren von der Zeit der Emission an zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, die landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 8. Oktober 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Neu-

Neustadt=Magdeburger
Stadtwappen.

Neustadt=Magdeburger Stadt=Obligation

über

Einhundert Thaler

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz=Sammlung de 1860. S. .....

Wir Magistrat der Stadt Neustadt bei Magdeburg urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von 100 Rthlrn., schreibe:

Einhundert Thalern

Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen. Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Befriedigung mehrerer dringenden Kommunalbedürfnisse in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 25,000 Rthlrn. Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht binnen spätestens vierzig Jahren von der Emission der Obligationen ab nach Maaßgabe des festgestellten Tilgungsplans dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate in den Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt=Obligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens vierzig Jahren eingelöst werden. Die Stadtgemeinde Neustadt bei Magdeburg behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und im Staats=Anzeiger. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden. Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadtkasse in Neustadt bei Magdeburg, in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück=

zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb vierzig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Neustadt bei Magdeburg. Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben werden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Magdeburg statt;
b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg;
c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;
d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse in Neustadt bei Magdeburg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Neustadt bei Magdeburg mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neustadt bei Magdeburg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Eingetragen
Fol. ..... № .....

Serie

Serie I.

Zins=Kupon № .....

über

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Zinsen

der

Stadt=Obligation № ..... über 100 Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .... die halbjährlichen Zinsen der Stadt=Obligation № ..... mit zwei Thalern funfzehn Silbergroschen aus der Stadtkasse in Neustadt bei Magdeburg.

Neustadt bei Magdeburg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Talon

zu der

Neustadt=Magdeburger Stadt=Obligation № .....

über

100 Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse in Neustadt bei Magdeburg, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Neustadt bei Magdeburg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes.)

(Nr. 5284.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Oktober 1860., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Posen-Thorner Staatsstraße und von Strzelno über Mlyny nach Wronowy.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Kreis-Chausseen a) von Brudnia über Groß-Murzyno nach dem Chaussee-Nummersteine 18,33 der Posen-Thorner Staatsstraße, und b) von Strzelno über Mlyny nach Wronowy im Kreise Inowraclaw, Regierungsbezirks Bromberg, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Inowraclaw das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).